

Bezugs-Preis

In der Bezugsgeschäfts über den im Stadtgebiet und den Vororten errichteten Ausgabenstellen ab gebilligt: vierzigpfennig 4.-50.
Bei gewöhnlicher täglicher Auflistung bis zum 4.-50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Österreich: vierzigpfennig 4.-60. Durch logistische Ausgabenstellen im Ausland: monatlich 4.-70.

Die Morgen-Ausgabe erscheint am 1/2 Uhr.
Die Abend-Ausgabe Mittwochtag um 5 Uhr.

Redaktion und Expedition:

Dobromedoff 8.

Die Expedition ist Wochenlang ununterbrochen
geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:

Otto Stemm's Sortiments, Alfred Gobius,
Universitätsstraße 3 (Paulinum).

Louis Höglund,
Rathausstraße 14, post. und Königsgasse 2.

Abend-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig,
des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Nr. 410.

Donnerstag den 13. August 1896.

Politische Tagesschau.

* Leipzig, 13. August

Neben ein Interview mit dem Reichskommissar für die Pariser Weltausstellung wird von unserem Korrespondenten gezeichnet: "Der Reichskommissar für die Pariser Weltausstellung, Herr Riegerungspräsident Dr. Richter, hat sich in der langen Zeit, während er diese Eigenschaft besitzt, schon recht wohl durch die Presse vernehmen lassen. Eben wieder durch die Vermittelung eines Berliner Blattes. Das Allgemeine gehört bekanntlich das Interview nicht gerade zu den von deutschem Beamten bevorzugten Verfahren, aber es ist wohl zu begreifen, wenn ein Mann, dem eine neue Ausgabe übertragen ist, die Offenheitlichkeit mit seiner Ausfassung von der Bedeutung seines Amtes zu erfüllen sucht. Bis zur Propagierung privater Empfehlungen und der Verallgemeinerung für jedermann sollte dies bestrebt jedoch nicht vorbringen. Wenn Herr Riegerungspräsident Dr. Richter, wie er dem Vertreter des erwähnten Berliner Blattes gegenüber gehabt, von der Ausstellung sagt, 'politische Fragen scheinen hierbei vollständig aus', so wissen wir nicht, ob eine solche Auslassung noch innerhalb seiner Zuständigkeit liegt; ohne Zweifel aber macht er sich einer Herausforderung schuldig, wenn er vor der Öffentlichkeit erklärt: 'Bei dem ritterlichen Sinne unserer westlichen Nachbarn ist irgend welcher Bruch mit Chancionimus (und Anfang der Ausstellung) vollständig ausgeschlossen.' Millionen von Deutschen denken über den Charakter des Chancionimus anders, als er hier geschildert wird, und wir glauben, ein Mann, der sein Land in einem fremden Lande in gewissem Sinne zu repräsentieren hat, tut nicht gut daran, in Bezug auf die freimaurerische Rache zu fallen, die in der Prämisse doch selbst nicht unvorderproposiert bleibt. Wenn das Verhalten des Landesleute in ein solches Bild trügt. Die Weisheit der Deutschen, die in Paris anstellen, erkennt den Charakter der Eigenschaft eines ritterlichen Volkes nicht zu, noch auch fand sie frei von Besorgnissen wegen etwaiger chancionistischer Ausübung während der Ausstellung. Sie behauptet sich weise, nachdem die Regierung einmal den Beifall erklärt hat, nicht anders zu können glauben. Sie bringen ein Opfer, das man ihnen nicht darüber erläutern oder gar verdecken sollte, daß man die Bedeutung der Ausstellung durch die deutschen Gewerbetreibenden Empfindungen und Meinungen unterlegt, von denen vor in Deutschland, wenn wir uns ihnen überhaupt gefangen gesehen hätten, gerade in diesen Tagen wieder gründlich curirt worden wären."

Wenn sich die Nachricht bestätigt, daß die "Hilfe", das Blatt Naumann's, häufig als täglich erscheinende Zeitung in Berlin und unter Leitung des bisherigen Redakteurs des "Volf" herausgegeben werden soll, dann wird Herr Stöder bald ohne ein Vorsorgebasteln, das von mehr als etlichen Hunderten zur Einsichtnahme in politische Preisgerichte berücksichtigt veröffentlichten Seiten gelezen wird. Das "Volf" hat keinen Credit mehr, und sein neuer Redakteur kennt dies lediglich den Umstand zu prüfen, daß sein Blatt dasjenige des Herrn Stöder ist. Er räckt deshalb von diesem so weit als ihm nur möglich ab, indem er das Manifest Stöder's mit der Bezeichnung das für die politische Gemeinschaft und das soziale Wirken konfessionelle Unterschiede "Absolut" nicht in Betracht läßt, verzerrt und erklärt, daß "Volf" werde "sich niemals an kirchlichen Parteien, an konfessionellen, theologischen, dogmatischen Differenzen und Bestrebungen irgendwelcher Art beteiligen." Herr Stöder wollte aber bekanntlich durch das kirchlich-soziale Manifest seine Sache gerade auf die theologischen Differenzen stellen. Wenn das so weiter geht, wird der

zeitliche Agitator bald so isoliert sein, wie Herr Professor Hans Delbrück, der als Politiker, freilich auf andere Weise als Stöder, nämlich durch Auseinandersetzung mit anderen, für andere Menscheninteressen unbrauchbarer Deutsche in majestätische Einheit gelangt ist. Noch findet er jetzt andere Gesellschaft in einer, wenn wir den Namen recht behalten haben, "radikal-nationalen" Partei, aber er wird auch ferner führen und Abändern darf in seiner Person vereinigen müssen; denn das deutsche Volk ist noch nicht reiblütig.

Über den Petersburger Arbeitervorstand liegt jetzt der amtliche Bericht vor. Anfangs wurde die Zahl der Ausständigen auf 40 000 angegeben, während der Bericht nun von 15 000 wissen will. Hier befindet sich die Regierung sicher, wenn sie gleich an einer Stelle steht: Der Erfolg der Ernährungen (durch den Polizeichef) war durch den Umstand begünstigt, daß der bedeutendste Teil der Arbeiter nicht mit den Ausständigen sympathisierte und an Ausstand sich passiv, einer verhältnismäßig kleinen Gruppe von Arbeitern des Auslands gehörte, beteiligte. Sie sind also immerhin beteiligt gewesen und die zweit angegebene Zahl dürfte in der letzten Zeit des Ausstands noch wesentlich überschritten sein. Aber hieran kommt es im Grunde nicht an. Der Schwerepunkt des ganzen Auslands liegt darin, daß er organisiert gewesen ist. Das hat die russische Regierung gleich beim Ausbruch offen zugestehen müssen. Dies gilt es sogar eingehender zu untersuchen. Daraus erläutern wir, daß es im Russland einen Zweig für den Kampf für den Arbeiter und die Befreiung der arbeitenden Classe", einen "Arbeiterbund" und insbesondere einen "Rostoker Arbeiterbund" gibt. Das ist seit dem Sezess der Gewerkschaft überzeugend, und das ist von so gewaltiger Bedeutung, daß bei der geistigen Anhängerfähigkeit des weiteren Mannes in Russland die russische Regierung alle Mittel anzuwenden muß, der Bewegung so starkzügig wie möglich entgegenzutreten, will sie sich nicht Erzeuger von unerwünschten Traumzügen aussetzen. Doch mehr staunt man, wenn man durch den amtlichen Bericht erfährt, daß durch diese Vereine nicht weniger als 25 "geheim versteckt" Blätter und Flugblätter in einem Monat unter die Arbeiter verbreitet wurden. Die Regierung sieht der Ansicht zu, daß sie in Russland gedruckt sind. Das wäre eine sehr deutsche Sprache reden, wenn man bedenkt, daß die Rostker Wölfe und Roth hatten, ihre sogenannten Proklamationen in ihrer Blätterzeit — also etwa um Jahr 1880 — drei bis viermal im Jahre in nur ganz geringer Auflage in die Welt zu setzen, für die Beendigung — d. h. für die vorläufige Beendigung des Ausstands — ist die Regierung nicht ungefähr twangl gewesen. Sie hat den Ausstand ausgenommen aus eigener Faust beigelegt, die Ausführungen vor dem Verbündeten gefügt, sie durch zeitliche Unterstüzung vor Ausführungen beschwert und wahrscheinlich auch die Ausführung von Hilfsmitteln aus dem Ausland verhindert. Die Ausführung zur Organisation und ihrer Durchführung soll vom Auslande ausgegangen und bewerkstelligt worden sein, was das Alles soll den Weg über Deutschland gegangen sein. Die "Tägl. Rostsch." glaubt nach ihren Informationen dies auch annehmen zu sollen, meint aber, daß die Leitung in London ihren Zug hat, was auch mit früher angekündigt haben. Daß bei der überaus strengen Bewachung, die gerade die Petersburger Polizei über die dortigen Arbeiter ausübt und überhaupt unter den gegebenen Verhältnissen des russischen Reichs die Bewegung in der Hauptstadt in solcher Weise und in so

kurzer Zeit soviel losgehen konnte, zeigt der Bewege ihre große Gefahr. Dies ist periculum in mora: die russische Regierung muß sich schnell und gründlich mit der Lösung der Arbeitersfrage beschäftigen.

Die Opposition der spanischen Deputierten kammer bat, nachdem Sagasta ihre obstruktionistischen Beharrungen für unpatriotisch erklärt, es aufzugeben, der Politik des Ministeriums Canovas schämische Hinterhand in den Weg zu legen; dabei kommt es, daß die Budgetberatung am Dienstag bereits bis zur Annahme des ordentlichen Staatsausgabenhauses gefordert werden könnte, und daß auch die Ausübung der Regierung sich gestellt habe, ihr ihre Vorhabe für die Zustimmung des unmittelbaren Ausgabenhauses die Zustimmung der Opposition zu erhalten. Allerdings mußte Canovas ja diesen Schritt seiner Komödie des Sonnenuntergangs gefallen in, da er wieder von "Forderungen" der Italiener in Italien spricht, die befürchtet werden müßten, wenn er die ihnen soeben gemachten ironischen Zugeständnisse des Volksraads war als Abzugszahlungen geleistet lassen will und erklärt, die Zeit sei nun gekommen, über die englische Regierungspolitik betrifft Südostas im Parlament klärlich zu erheben. So kann eine solche Sprache und solche Gewissensbisse nur den Rückhalt einer allgemeinen Staatskrise von kaum übersehbaren Folgen sein. Das Mindeste, was in dem Falle eintreten möchte, wäre die Kammerwahlung und Ausschreibung von Neuwahlen, d. h. eine Wahlregel, welche zur Entscheidung der bedeutendsten Volkswahlrechtsfrage zu einem Zeitpunkt führen möchte, wo Spanien mehr denn je jenes zu prüfen hat. In der That würde ein Rücktritt des Ministeriums unter den momentanen Verhältnissen nur das Vorrecht einer allgemeinen Staatskrise von kaum übersehbaren Folgen sein. Das Mindeste, was in dem Falle eintreten möchte, wäre die Kammerwahlung und Ausschreibung von Neuwahlen, d. h. eine Wahlregel, welche zur Entscheidung der bedeutendsten Volkswahlrechtsfrage zu einem Zeitpunkt führen möchte, wo Spanien mehr denn je jenes zu prüfen hat. In der That würde ein Rücktritt des Ministeriums unter den momentanen Verhältnissen nur das Vorrecht einer allgemeinen Staatskrise von kaum übersehbaren Folgen sein. Das Mindeste, was in dem Falle eintreten möchte, wäre die Kammerwahlung und Ausschreibung von Neuwahlen, d. h. eine Wahlregel, welche zur Entscheidung der bedeutendsten Volkswahlrechtsfrage zu einem Zeitpunkt führen möchte, wo Spanien mehr denn je jenes zu prüfen hat. In der That würde ein Rücktritt des Ministeriums unter den momentanen Verhältnissen nur das Vorrecht einer allgemeinen Staatskrise von kaum übersehbaren Folgen sein. Das Mindeste, was in dem Falle eintreten möchte, wäre die Kammerwahlung und Ausschreibung von Neuwahlen, d. h. eine Wahlregel, welche zur Entscheidung der bedeutendsten Volkswahlrechtsfrage zu einem Zeitpunkt führen möchte, wo Spanien mehr denn je jenes zu prüfen hat. In der That würde ein Rücktritt des Ministeriums unter den momentanen Verhältnissen nur das Vorrecht einer allgemeinen Staatskrise von kaum übersehbaren Folgen sein. Das Mindeste, was in dem Falle eintreten möchte, wäre die Kammerwahlung und Ausschreibung von Neuwahlen, d. h. eine Wahlregel, welche zur Entscheidung der bedeutendsten Volkswahlrechtsfrage zu einem Zeitpunkt führen möchte, wo Spanien mehr denn je jenes zu prüfen hat. In der That würde ein Rücktritt des Ministeriums unter den momentanen Verhältnissen nur das Vorrecht einer allgemeinen Staatskrise von kaum übersehbaren Folgen sein. Das Mindeste, was in dem Falle eintreten möchte, wäre die Kammerwahlung und Ausschreibung von Neuwahlen, d. h. eine Wahlregel, welche zur Entscheidung der bedeutendsten Volkswahlrechtsfrage zu einem Zeitpunkt führen möchte, wo Spanien mehr denn je jenes zu prüfen hat. In der That würde ein Rücktritt des Ministeriums unter den momentanen Verhältnissen nur das Vorrecht einer allgemeinen Staatskrise von kaum übersehbaren Folgen sein. Das Mindeste, was in dem Falle eintreten möchte, wäre die Kammerwahlung und Ausschreibung von Neuwahlen, d. h. eine Wahlregel, welche zur Entscheidung der bedeutendsten Volkswahlrechtsfrage zu einem Zeitpunkt führen möchte, wo Spanien mehr denn je jenes zu prüfen hat. In der That würde ein Rücktritt des Ministeriums unter den momentanen Verhältnissen nur das Vorrecht einer allgemeinen Staatskrise von kaum übersehbaren Folgen sein. Das Mindeste, was in dem Falle eintreten möchte, wäre die Kammerwahlung und Ausschreibung von Neuwahlen, d. h. eine Wahlregel, welche zur Entscheidung der bedeutendsten Volkswahlrechtsfrage zu einem Zeitpunkt führen möchte, wo Spanien mehr denn je jenes zu prüfen hat. In der That würde ein Rücktritt des Ministeriums unter den momentanen Verhältnissen nur das Vorrecht einer allgemeinen Staatskrise von kaum übersehbaren Folgen sein. Das Mindeste, was in dem Falle eintreten möchte, wäre die Kammerwahlung und Ausschreibung von Neuwahlen, d. h. eine Wahlregel, welche zur Entscheidung der bedeutendsten Volkswahlrechtsfrage zu einem Zeitpunkt führen möchte, wo Spanien mehr denn je jenes zu prüfen hat. In der That würde ein Rücktritt des Ministeriums unter den momentanen Verhältnissen nur das Vorrecht einer allgemeinen Staatskrise von kaum übersehbaren Folgen sein. Das Mindeste, was in dem Falle eintreten möchte, wäre die Kammerwahlung und Ausschreibung von Neuwahlen, d. h. eine Wahlregel, welche zur Entscheidung der bedeutendsten Volkswahlrechtsfrage zu einem Zeitpunkt führen möchte, wo Spanien mehr denn je jenes zu prüfen hat. In der That würde ein Rücktritt des Ministeriums unter den momentanen Verhältnissen nur das Vorrecht einer allgemeinen Staatskrise von kaum übersehbaren Folgen sein. Das Mindeste, was in dem Falle eintreten möchte, wäre die Kammerwahlung und Ausschreibung von Neuwahlen, d. h. eine Wahlregel, welche zur Entscheidung der bedeutendsten Volkswahlrechtsfrage zu einem Zeitpunkt führen möchte, wo Spanien mehr denn je jenes zu prüfen hat. In der That würde ein Rücktritt des Ministeriums unter den momentanen Verhältnissen nur das Vorrecht einer allgemeinen Staatskrise von kaum übersehbaren Folgen sein. Das Mindeste, was in dem Falle eintreten möchte, wäre die Kammerwahlung und Ausschreibung von Neuwahlen, d. h. eine Wahlregel, welche zur Entscheidung der bedeutendsten Volkswahlrechtsfrage zu einem Zeitpunkt führen möchte, wo Spanien mehr denn je jenes zu prüfen hat. In der That würde ein Rücktritt des Ministeriums unter den momentanen Verhältnissen nur das Vorrecht einer allgemeinen Staatskrise von kaum übersehbaren Folgen sein. Das Mindeste, was in dem Falle eintreten möchte, wäre die Kammerwahlung und Ausschreibung von Neuwahlen, d. h. eine Wahlregel, welche zur Entscheidung der bedeutendsten Volkswahlrechtsfrage zu einem Zeitpunkt führen möchte, wo Spanien mehr denn je jenes zu prüfen hat. In der That würde ein Rücktritt des Ministeriums unter den momentanen Verhältnissen nur das Vorrecht einer allgemeinen Staatskrise von kaum übersehbaren Folgen sein. Das Mindeste, was in dem Falle eintreten möchte, wäre die Kammerwahlung und Ausschreibung von Neuwahlen, d. h. eine Wahlregel, welche zur Entscheidung der bedeutendsten Volkswahlrechtsfrage zu einem Zeitpunkt führen möchte, wo Spanien mehr denn je jenes zu prüfen hat. In der That würde ein Rücktritt des Ministeriums unter den momentanen Verhältnissen nur das Vorrecht einer allgemeinen Staatskrise von kaum übersehbaren Folgen sein. Das Mindeste, was in dem Falle eintreten möchte, wäre die Kammerwahlung und Ausschreibung von Neuwahlen, d. h. eine Wahlregel, welche zur Entscheidung der bedeutendsten Volkswahlrechtsfrage zu einem Zeitpunkt führen möchte, wo Spanien mehr denn je jenes zu prüfen hat. In der That würde ein Rücktritt des Ministeriums unter den momentanen Verhältnissen nur das Vorrecht einer allgemeinen Staatskrise von kaum übersehbaren Folgen sein. Das Mindeste, was in dem Falle eintreten möchte, wäre die Kammerwahlung und Ausschreibung von Neuwahlen, d. h. eine Wahlregel, welche zur Entscheidung der bedeutendsten Volkswahlrechtsfrage zu einem Zeitpunkt führen möchte, wo Spanien mehr denn je jenes zu prüfen hat. In der That würde ein Rücktritt des Ministeriums unter den momentanen Verhältnissen nur das Vorrecht einer allgemeinen Staatskrise von kaum übersehbaren Folgen sein. Das Mindeste, was in dem Falle eintreten möchte, wäre die Kammerwahlung und Ausschreibung von Neuwahlen, d. h. eine Wahlregel, welche zur Entscheidung der bedeutendsten Volkswahlrechtsfrage zu einem Zeitpunkt führen möchte, wo Spanien mehr denn je jenes zu prüfen hat. In der That würde ein Rücktritt des Ministeriums unter den momentanen Verhältnissen nur das Vorrecht einer allgemeinen Staatskrise von kaum übersehbaren Folgen sein. Das Mindeste, was in dem Falle eintreten möchte, wäre die Kammerwahlung und Ausschreibung von Neuwahlen, d. h. eine Wahlregel, welche zur Entscheidung der bedeutendsten Volkswahlrechtsfrage zu einem Zeitpunkt führen möchte, wo Spanien mehr denn je jenes zu prüfen hat. In der That würde ein Rücktritt des Ministeriums unter den momentanen Verhältnissen nur das Vorrecht einer allgemeinen Staatskrise von kaum übersehbaren Folgen sein. Das Mindeste, was in dem Falle eintreten möchte, wäre die Kammerwahlung und Ausschreibung von Neuwahlen, d. h. eine Wahlregel, welche zur Entscheidung der bedeutendsten Volkswahlrechtsfrage zu einem Zeitpunkt führen möchte, wo Spanien mehr denn je jenes zu prüfen hat. In der That würde ein Rücktritt des Ministeriums unter den momentanen Verhältnissen nur das Vorrecht einer allgemeinen Staatskrise von kaum übersehbaren Folgen sein. Das Mindeste, was in dem Falle eintreten möchte, wäre die Kammerwahlung und Ausschreibung von Neuwahlen, d. h. eine Wahlregel, welche zur Entscheidung der bedeutendsten Volkswahlrechtsfrage zu einem Zeitpunkt führen möchte, wo Spanien mehr denn je jenes zu prüfen hat. In der That würde ein Rücktritt des Ministeriums unter den momentanen Verhältnissen nur das Vorrecht einer allgemeinen Staatskrise von kaum übersehbaren Folgen sein. Das Mindeste, was in dem Falle eintreten möchte, wäre die Kammerwahlung und Ausschreibung von Neuwahlen, d. h. eine Wahlregel, welche zur Entscheidung der bedeutendsten Volkswahlrechtsfrage zu einem Zeitpunkt führen möchte, wo Spanien mehr denn je jenes zu prüfen hat. In der That würde ein Rücktritt des Ministeriums unter den momentanen Verhältnissen nur das Vorrecht einer allgemeinen Staatskrise von kaum übersehbaren Folgen sein. Das Mindeste, was in dem Falle eintreten möchte, wäre die Kammerwahlung und Ausschreibung von Neuwahlen, d. h. eine Wahlregel, welche zur Entscheidung der bedeutendsten Volkswahlrechtsfrage zu einem Zeitpunkt führen möchte, wo Spanien mehr denn je jenes zu prüfen hat. In der That würde ein Rücktritt des Ministeriums unter den momentanen Verhältnissen nur das Vorrecht einer allgemeinen Staatskrise von kaum übersehbaren Folgen sein. Das Mindeste, was in dem Falle eintreten möchte, wäre die Kammerwahlung und Ausschreibung von Neuwahlen, d. h. eine Wahlregel, welche zur Entscheidung der bedeutendsten Volkswahlrechtsfrage zu einem Zeitpunkt führen möchte, wo Spanien mehr denn je jenes zu prüfen hat. In der That würde ein Rücktritt des Ministeriums unter den momentanen Verhältnissen nur das Vorrecht einer allgemeinen Staatskrise von kaum übersehbaren Folgen sein. Das Mindeste, was in dem Falle eintreten möchte, wäre die Kammerwahlung und Ausschreibung von Neuwahlen, d. h. eine Wahlregel, welche zur Entscheidung der bedeutendsten Volkswahlrechtsfrage zu einem Zeitpunkt führen möchte, wo Spanien mehr denn je jenes zu prüfen hat. In der That würde ein Rücktritt des Ministeriums unter den momentanen Verhältnissen nur das Vorrecht einer allgemeinen Staatskrise von kaum übersehbaren Folgen sein. Das Mindeste, was in dem Falle eintreten möchte, wäre die Kammerwahlung und Ausschreibung von Neuwahlen, d. h. eine Wahlregel, welche zur Entscheidung der bedeutendsten Volkswahlrechtsfrage zu einem Zeitpunkt führen möchte, wo Spanien mehr denn je jenes zu prüfen hat. In der That würde ein Rücktritt des Ministeriums unter den momentanen Verhältnissen nur das Vorrecht einer allgemeinen Staatskrise von kaum übersehbaren Folgen sein. Das Mindeste, was in dem Falle eintreten möchte, wäre die Kammerwahlung und Ausschreibung von Neuwahlen, d. h. eine Wahlregel, welche zur Entscheidung der bedeutendsten Volkswahlrechtsfrage zu einem Zeitpunkt führen möchte, wo Spanien mehr denn je jenes zu prüfen hat. In der That würde ein Rücktritt des Ministeriums unter den momentanen Verhältnissen nur das Vorrecht einer allgemeinen Staatskrise von kaum übersehbaren Folgen sein. Das Mindeste, was in dem Falle eintreten möchte, wäre die Kammerwahlung und Ausschreibung von Neuwahlen, d. h. eine Wahlregel, welche zur Entscheidung der bedeutendsten Volkswahlrechtsfrage zu einem Zeitpunkt führen möchte, wo Spanien mehr denn je jenes zu prüfen hat. In der That würde ein Rücktritt des Ministeriums unter den momentanen Verhältnissen nur das Vorrecht einer allgemeinen Staatskrise von kaum übersehbaren Folgen sein. Das Mindeste, was in dem Falle eintreten möchte, wäre die Kammerwahlung und Ausschreibung von Neuwahlen, d. h. eine Wahlregel, welche zur Entscheidung der bedeutendsten Volkswahlrechtsfrage zu einem Zeitpunkt führen möchte, wo Spanien mehr denn je jenes zu prüfen hat. In der That würde ein Rücktritt des Ministeriums unter den momentanen Verhältnissen nur das Vorrecht einer allgemeinen Staatskrise von kaum übersehbaren Folgen sein. Das Mindeste, was in dem Falle eintreten möchte, wäre die Kammerwahlung und Ausschreibung von Neuwahlen, d. h. eine Wahlregel, welche zur Entscheidung der bedeutendsten Volkswahlrechtsfrage zu einem Zeitpunkt führen möchte, wo Spanien mehr denn je jenes zu prüfen hat. In der That würde ein Rücktritt des Ministeriums unter den momentanen Verhältnissen nur das Vorrecht einer allgemeinen Staatskrise von kaum übersehbaren Folgen sein. Das Mindeste, was in dem Falle eintreten möchte, wäre die Kammerwahlung und Ausschreibung von Neuwahlen, d. h. eine Wahlregel, welche zur Entscheidung der bedeutendsten Volkswahlrechtsfrage zu einem Zeitpunkt führen möchte, wo Spanien mehr denn je jenes zu prüfen hat. In der That würde ein Rücktritt des Ministeriums unter den momentanen Verhältnissen nur das Vorrecht einer allgemeinen Staatskrise von kaum übersehbaren Folgen sein. Das Mindeste, was in dem Falle eintreten möchte, wäre die Kammerwahlung und Ausschreibung von Neuwahlen, d. h. eine Wahlregel, welche zur Entscheidung der bedeutendsten Volkswahlrechtsfrage zu einem Zeitpunkt führen möchte, wo Spanien mehr denn je jenes zu prüfen hat. In der That würde ein Rücktritt des Ministeriums unter den momentanen Verhältnissen nur das Vorrecht einer allgemeinen Staatskrise von kaum übersehbaren Folgen sein. Das Mindeste, was in dem Falle eintreten möchte, wäre die Kammerwahlung und Ausschreibung von Neuwahlen, d. h. eine Wahlregel, welche zur Entscheidung der bedeutendsten Volkswahlrechtsfrage zu einem Zeitpunkt führen möchte, wo Spanien mehr denn je jenes zu prüfen hat. In der That würde ein Rücktritt des Ministeriums unter den momentanen Verhältnissen nur das Vorrecht einer allgemeinen Staatskrise von kaum übersehbaren Folgen sein. Das Mindeste, was in dem Falle eintreten möchte, wäre die Kammerwahlung und Ausschreibung von Neuwahlen, d. h. eine Wahlregel, welche zur Entscheidung der bedeutendsten Volkswahlrechtsfrage zu einem Zeitpunkt führen möchte, wo Spanien mehr denn je jenes zu prüfen hat. In der That würde ein Rücktritt des Ministeriums unter den momentanen Verhältnissen nur das Vorrecht einer allgemeinen Staatskrise von kaum übersehbaren Folgen sein. Das Mindeste, was in dem Falle eintreten möchte, wäre die Kammerwahlung und Ausschreibung von Neuwahlen, d. h. eine Wahlregel, welche zur Entscheidung der bedeutendsten Volkswahlrechtsfrage zu einem Zeitpunkt führen möchte, wo Spanien mehr denn je jenes zu prüfen hat. In der That würde ein Rücktritt des Ministeriums unter den momentanen Verhältnissen nur das Vorrecht einer allgemeinen Staatskrise von kaum übersehbaren Folgen sein. Das Mindeste, was in dem Falle eintreten möchte, wäre die Kammerwahlung und Ausschreibung von Neuwahlen, d. h. eine Wahlregel, welche zur Entscheidung der bedeutendsten Volkswahlrechtsfrage zu einem Zeitpunkt führen möchte, wo Spanien mehr denn je jenes zu prüfen hat. In der That würde ein Rücktritt des Ministeriums unter den momentanen Verhältnissen nur das Vorrecht einer allgemeinen Staatskrise von kaum übersehbaren Folgen sein. Das Mindeste, was in dem Falle eintreten möchte, wäre die Kammerwahlung und Ausschreibung von Neuwahlen, d. h. eine Wahlregel, welche zur Entscheidung der bedeutendsten Volkswahlrechtsfrage zu einem Zeitpunkt führen möchte, wo Spanien mehr denn je jenes zu prüfen hat. In der That würde ein Rücktritt des Ministeriums unter den momentanen Verhältnissen nur das Vorrecht einer allgemeinen Staatskrise von kaum übersehbaren Folgen sein. Das Mindeste, was in dem Falle eintreten möchte, wäre die Kammerwahlung und Ausschreibung von Neuwahlen, d. h. eine Wahlregel, welche zur Entscheidung der bedeutendsten Volkswahlrechtsfrage zu einem Zeitpunkt führen möchte, wo Spanien mehr denn je jenes zu prüfen hat. In der That würde ein Rücktritt des Ministeriums unter den momentanen Verhältnissen nur das Vorrecht einer allgemeinen Staatskrise von kaum übersehbaren Folgen sein. Das Mindeste, was in dem Falle eintreten möchte, wäre die Kammerwahlung und Ausschreibung von Neuwahlen, d. h. eine Wahlregel, welche

(R.-G.-Bl. S. 80), sowie das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten, der Finanzverwaltung, vom 20. April 1881 (R.-G.-Bl. S. 85), nebst dem Ämterordnungsbeschluss vom 5. März 1888 (R.-G.-Bl. S. 85), und das Gesetz, betreffend die Aufzugsförderung der Staatsbeamten im Ausland angestellter Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes, vom 1. April 1888 (R.-G.-Bl. S. 131) sind, soweit nicht in den nachfolgenden Artikeln ein Anderes bestimmt ist, auf die Reichsverhältnisse der Beamten, welche die Dienststunden aus dem Raum eines Schutzbereiches beziehen, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, sofern in jenen Gesetzen von dem Reich, dem Reichskanzler, dem Reichsstaat oder anderen Einrichtungen des Reichs die Rechte ist, das betreffende Schutzbereich und dessen entsprechende Einrichtungen zu verfügen sind. Artikel 2. Im Falle des § 86 Abs. 1 des Gesetzes vom 31. März 1873 erfolgt die Entscheidung über die Vergütung eines Beamten in den Ruheländen durch den Kaiser. Artikel 3. Die Bezugsnormen, welche nach den im Art. 1 bezeichneten Gesetzen der obersten Reichsbehörde gestellt werden, soweit nicht durch diese Verordnung ein Anderes bestimmt ist, durch den Reichskanzler ausgeübt. Angleicher erfolgen die in § 5 Abs. 1, §§ 15, 29, 52 und § 65 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. März 1873, soweit in § 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1887 vorgeschriebene Bestimmungen und Entschuldigungen ausdrücklich durch den Reichskanzler. Die nach § 86 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. März 1873 von dem Reichskanzler zu treffende Entscheidung ist entgültig. Artikel 4. Die Gouverneure und Landeshauptleute, sowie die Finanzverwaltung und der Oberreichter erhalten eine kaiserliche Bestallung. Die übrigen Beamten werden im Namen des Kaisers durch den Reichskanzler angestellt, welcher diese Bezugsnorm, soweit es sich um mittlere und untere Beamte handelt, den Gouverneuren oder Landeshauptleuten übertragen kann. Artikel 5. Die Vorschriften über den Urlaub der Beamten und deren Stellungserhaltung, über die Zeuggebiete mit Umgangssachen, sowie über die Vergütung zur Teilnahme an den Fests- und Fest-Einrichtungen werden dem Reichskanzler erlassen. Der Reichskanzler bestimmt auch, inwieweit bei längeren Urlaub, in Krankheits- und sonstigen Abwesenheitsfällen das Gehalt ganz oder zum Theil einzubehalten ist. Artikel 6. Die in den Schutzbereichen zugebrachte Dienstzeit wird bei der Pensionierung doppelt in Anspruch genommen, sofern sie mindestens ein Jahr gedauert hat. Für die von den Beamten erworbenen Pensions- und Rentenansprüche bleibt das Schutzbereich nur insofern verpflichtet, als dem Beamten nicht aus Reichs-, Staats- oder Gemeinschafts- ein Dienstleistungen oder Pensions- und Rentenansprüche in gleichem oder höherem Betrage zu stehen. Ein Beamter, welcher nicht mehr zum Tropenposten fähig ist, geht der im Dienst des Schutzbereiches erworbenen Pensions- und Rentenansprüche verlustlos fort, er übernimmt einer Stelle im Reichs-, Staats- oder Gemeinschafts- ab, deren Dienstleistungen das im Schutzbereich zulässige persönliche pensionsberechtigende Gehalt erreicht oder übersteigt. Das Gleiche gilt, sofern er das Amt, ihm unter Wahrschutz seines früheren Raumes und Dienststellers in den Reichs-, Staats- oder Gemeinschafts- wieder anzunehmen, ablehnt. Artikel 7. Der Reichskanzler bestimmt, inwieweit einem in den Ruheländern oder in den ehemaligen Ruheländern versetzten Beamten die Kosten des Umgangs nach dem innerhalb des Reichs von denselben gewählten Wohnorte zu gewähren sind. Artikel 8. Die §§ 80 bis 83 des Gesetzes vom 31. März 1873 führen auf die Beamten mit folgenden Maßgaben Anwendung: 1) Die Bezugsnorm des § 81 Nr. 1 a. v. G. Geldstrafen bis zum höchsten zulässigen Betrage zu verbürgen, steht auch den Gouverneuren und Landeshauptleuten gegenüber den ihnen unterstellten Beamten zu. 2) Den Beauftragtmännern, sowie in Ostafrika dem Chef der Finanzverwaltung und dem Polizeipräsidenten steht die Bezugsnorm zu Geldstrafen bis zum Betrage von 30 £ gegen die ihnen unterstellten Beamten zu verbürgen. 3) Gegen richterliche Beamte können Ordnungsstrafen nur vom Reichskanzler verhängt werden. Artikel 9. Die in § 55 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. März 1873 bezeichneten verlängerten Maßregeln können von den im vorhergehenden Artikel unter Nr. 1 und 2 genannten Beamten getroffen werden. Die §§ 86 bis 93 und 120 bis 123 derselben Gesetze bleiben außer Anwendung. Die entscheidenden Disciplinarbehörden, welche je nach Bedürfnis zusammengetreten, sind in erster Instanz die Disciplinarkommission, in zweiter Instanz der Disciplinarhof für die Schutzbereiche, beide mit dem Sitz in Berlin. Die Disciplinarhämmer entscheiden in der Beziehung des Reichs, der Disciplinarhof in der Beziehung von sieben Mitgliedern. Bei ersterer müssen der Vorsitzende und wenigstens zwei Beisitzer, bei letzterem der Vorsitzende und wenigstens drei Beisitzer in richterlicher Stellung in einem Bundesstaat sein. Die Mitglieder der Disciplinarkommission und des Disciplinarhofs werden für die Dauer der zur Zeit ihrer Ernenntung von ihnen bestimmten Reichs- oder Staatskammer vom Kaiser ernannt, sie werden für die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes verpflichtet. In gleicher Weise werden für die Disciplinarhämmer zwei

und für den Disciplinarhof vier hervorragende Mitglieder ernannt. Die Geschäftsführung bei den Disciplinarbehörden wird durch ein Regulatrum bestimmt, welches der Disciplinarhof zu entwerfen und dem Reichskanzler zur Bestätigung einzurichten hat. Artikel 10. Die im § 127, § 128 Abs. 2, § 131 des Gesetzes vom 31. März 1873 der obersten Reichsbehörde übertragenen Bezugsnormen werden gegenüber den Beamten, welche eine kaiserliche Bestallung erhalten haben, vom Reichskanzler, gegenüber den Beamten, welche die Dienststunden aus dem Raum eines Schutzbereiches beziehen, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, sofern in jenen Gesetzen von dem Reich, dem Reichskanzler, dem Reichsstaat oder anderen Einrichtungen des Reichs die Rechte ist, das betreffende Schutzbereich und dessen entsprechende Einrichtungen zu verfügen sind. Artikel 2. Im Falle des § 86 Abs. 1 des Gesetzes vom 31. März 1873 erfolgt die Entscheidung über die Vergütung eines Beamten in den Ruheländern durch den Kaiser. Artikel 3. Die Bezugsnormen, welche nach den im Art. 1 bezeichneten Gesetzen der obersten Reichsbehörde gestellt werden, soweit nicht durch diese Verordnung ein Anderes bestimmt ist, durch den Reichskanzler ausgeübt. Angleicher erfolgen die in § 5 Abs. 1, §§ 15, 29, 52 und § 65 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. März 1873, soweit in § 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1887 vorgeschriebene Bestimmungen und Entschuldigungen ausdrücklich durch den Reichskanzler. Die nach § 86 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. März 1873 von dem Reichskanzler zu treffende Entscheidung ist entgültig. Artikel 4. Die Gouverneure und Landeshauptleute, sowie die Finanzverwaltung und der Oberreichter erhalten eine kaiserliche Bestallung. Die übrigen Beamten werden im Namen des Kaisers durch den Reichskanzler angestellt, welcher diese Bezugsnorm, soweit es sich um mittlere und untere Beamte handelt, den Gouverneuren oder Landeshauptleuten übertragen kann. Artikel 5. Die Vorschriften über den Urlaub der Beamten und deren Stellungserhaltung, über die Zeuggebiete mit Umgangssachen, sowie über die Vergütung zur Teilnahme an den Fests- und Fest-Einrichtungen werden dem Reichskanzler erlassen. Der Reichskanzler bestimmt auch, inwieweit bei längeren Urlaub, in Krankheits- und sonstigen Abwesenheitsfällen das Gehalt ganz oder zum Theil einzubehalten ist. Artikel 6. Die in den Schutzbereichen zugebrachte Dienstzeit wird bei der Pensionierung doppelt in Anspruch genommen, sofern sie mindestens ein Jahr gedauert hat. Für die von den Beamten erworbenen Pensions- und Rentenansprüche bleibt das Schutzbereich nur insofern verpflichtet, als dem Beamten nicht aus Reichs-, Staats- oder Gemeinschafts- ein Dienstleistungen oder Pensions- und Rentenansprüche in gleichem oder höherem Betrage zu stehen. Ein Beamter, welcher nicht mehr zum Tropenposten fähig ist, geht der im Dienst des Schutzbereiches erworbenen Pensions- und Rentenansprüche verlustlos fort, er übernimmt einer Stelle im Reichs-, Staats- oder Gemeinschafts- ab, deren Dienstleistungen das im vorhergehenden Artikel unter Nr. 1 und 2 genannten Beamten getroffen werden. Die §§ 86 bis 93 und 120 bis 123 derselben Gesetze bleiben außer Anwendung. Die entscheidenden Disciplinarbehörden, welche je nach Bedürfnis zusammengetreten, sind in erster Instanz die Disciplinarkommission, in zweiter Instanz der Disciplinarhof für die Schutzbereiche, beide mit dem Sitz in Berlin. Die Disciplinarhämmer entscheiden in der Beziehung des Reichs, der Disciplinarhof in der Beziehung von sieben Mitgliedern. Bei ersterer müssen der Vorsitzende und wenigstens zwei Beisitzer, bei letzterem der Vorsitzende und wenigstens drei Beisitzer in richterlicher Stellung in einem Bundesstaat sein. Die Mitglieder der Disciplinarkommission und des Disciplinarhofs werden für die Dauer der zur Zeit ihrer Ernenntung von ihnen bestimmten Reichs- oder Staatskammer vom Kaiser ernannt, sie werden für die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes verpflichtet. In gleicher Weise werden für die Disciplinarhämmer zwei

und für den Disciplinarhof vier hervorragende Mitglieder ernannt. Die Geschäftsführung bei den Disciplinarbehörden wird durch ein Regulatrum bestimmt, welches der Disciplinarhof zu entwerfen und dem Reichskanzler zur Bestätigung einzurichten hat. Artikel 10. Die im § 127, § 128 Abs. 2, § 131 des Gesetzes vom 31. März 1873 der obersten Reichsbehörde übertragenen Bezugsnormen werden gegenüber den Beamten, welche eine kaiserliche Bestallung erhalten haben, vom Reichskanzler, gegenüber den Beamten, welche die Dienststunden aus dem Raum eines Schutzbereiches beziehen, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, sofern in jenen Gesetzen von dem Reich, dem Reichskanzler, dem Reichsstaat oder anderen Einrichtungen des Reichs die Rechte ist, das betreffende Schutzbereich und dessen entsprechende Einrichtungen zu verfügen sind. Artikel 2. Im Falle des § 86 Abs. 1 des Gesetzes vom 31. März 1873 erfolgt die Entscheidung über die Vergütung eines Beamten in den Ruheländern durch den Kaiser. Artikel 3. Die Bezugsnormen, welche nach den im Art. 1 bezeichneten Gesetzen der obersten Reichsbehörde gestellt werden, soweit nicht durch diese Verordnung ein Anderes bestimmt ist, durch den Reichskanzler ausgeübt. Angleicher erfolgen die in § 5 Abs. 1, §§ 15, 29, 52 und § 65 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. März 1873, soweit in § 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1887 vorgeschriebene Bestimmungen und Entschuldigungen ausdrücklich durch den Reichskanzler. Die nach § 86 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. März 1873 von dem Reichskanzler zu treffende Entscheidung ist entgültig. Artikel 4. Die Gouverneure und Landeshauptleute, sowie die Finanzverwaltung und der Oberreichter erhalten eine kaiserliche Bestallung. Die übrigen Beamten werden im Namen des Kaisers durch den Reichskanzler angestellt, welcher diese Bezugsnorm, soweit es sich um mittlere und untere Beamte handelt, den Gouverneuren oder Landeshauptleuten übertragen kann. Artikel 5. Die Vorschriften über den Urlaub der Beamten und deren Stellungserhaltung, über die Zeuggebiete mit Umgangssachen, sowie über die Vergütung zur Teilnahme an den Fests- und Fest-Einrichtungen werden dem Reichskanzler erlassen. Der Reichskanzler bestimmt auch, inwieweit bei längeren Urlaub, in Krankheits- und sonstigen Abwesenheitsfällen das Gehalt ganz oder zum Theil einzubehalten ist. Artikel 6. Die in den Schutzbereichen zugebrachte Dienstzeit wird bei der Pensionierung doppelt in Anspruch genommen, sofern sie mindestens ein Jahr gedauert hat. Für die von den Beamten erworbenen Pensions- und Rentenansprüche bleibt das Schutzbereich nur insofern verpflichtet, als dem Beamten nicht aus Reichs-, Staats- oder Gemeinschafts- ein Dienstleistungen oder Pensions- und Rentenansprüche in gleichem oder höherem Betrage zu stehen. Ein Beamter, welcher nicht mehr zum Tropenposten fähig ist, geht der im Dienst des Schutzbereiches erworbenen Pensions- und Rentenansprüche verlustlos fort, er übernimmt einer Stelle im Reichs-, Staats- oder Gemeinschafts- ab, deren Dienstleistungen das im vorhergehenden Artikel unter Nr. 1 und 2 genannten Beamten getroffen werden. Die §§ 86 bis 93 und 120 bis 123 derselben Gesetze bleiben außer Anwendung. Die entscheidenden Disciplinarbehörden, welche je nach Bedürfnis zusammengetreten, sind in erster Instanz die Disciplinarkommission, in zweiter Instanz der Disciplinarhof für die Schutzbereiche, beide mit dem Sitz in Berlin. Die Disciplinarhämmer entscheiden in der Beziehung des Reichs, der Disciplinarhof in der Beziehung von sieben Mitgliedern. Bei ersterer müssen der Vorsitzende und wenigstens zwei Beisitzer, bei letzterem der Vorsitzende und wenigstens drei Beisitzer in richterlicher Stellung in einem Bundesstaat sein. Die Mitglieder der Disciplinarkommission und des Disciplinarhofs werden für die Dauer der zur Zeit ihrer Ernenntung von ihnen bestimmten Reichs- oder Staatskammer vom Kaiser ernannt, sie werden für die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes verpflichtet. In gleicher Weise werden für die Disciplinarhämmer zwei

und für den Disciplinarhof vier hervorragende Mitglieder ernannt. Die Geschäftsführung bei den Disciplinarbehörden wird durch ein Regulatrum bestimmt, welches der Disciplinarhof zu entwerfen und dem Reichskanzler zur Bestätigung einzurichten hat. Artikel 10. Die im § 127, § 128 Abs. 2, § 131 des Gesetzes vom 31. März 1873 der obersten Reichsbehörde übertragenen Bezugsnormen werden gegenüber den Beamten, welche eine kaiserliche Bestallung erhalten haben, vom Reichskanzler, gegenüber den Beamten, welche die Dienststunden aus dem Raum eines Schutzbereiches beziehen, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, sofern in jenen Gesetzen von dem Reich, dem Reichskanzler, dem Reichsstaat oder anderen Einrichtungen des Reichs die Rechte ist, das betreffende Schutzbereich und dessen entsprechende Einrichtungen zu verfügen sind. Artikel 2. Im Falle des § 86 Abs. 1 des Gesetzes vom 31. März 1873 erfolgt die Entscheidung über die Vergütung eines Beamten in den Ruheländern durch den Kaiser. Artikel 3. Die Bezugsnormen, welche nach den im Art. 1 bezeichneten Gesetzen der obersten Reichsbehörde gestellt werden, soweit nicht durch diese Verordnung ein Anderes bestimmt ist, durch den Reichskanzler ausgeübt. Angleicher erfolgen die in § 5 Abs. 1, §§ 15, 29, 52 und § 65 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. März 1873, soweit in § 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1887 vorgeschriebene Bestimmungen und Entschuldigungen ausdrücklich durch den Reichskanzler. Die nach § 86 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. März 1873 von dem Reichskanzler zu treffende Entscheidung ist entgültig. Artikel 4. Die Gouverneure und Landeshauptleute, sowie die Finanzverwaltung und der Oberreichter erhalten eine kaiserliche Bestallung. Die übrigen Beamten werden im Namen des Kaisers durch den Reichskanzler angestellt, welcher diese Bezugsnorm, soweit es sich um mittlere und untere Beamte handelt, den Gouverneuren oder Landeshauptleuten übertragen kann. Artikel 5. Die Vorschriften über den Urlaub der Beamten und deren Stellungserhaltung, über die Zeuggebiete mit Umgangssachen, sowie über die Vergütung zur Teilnahme an den Fests- und Fest-Einrichtungen werden dem Reichskanzler erlassen. Der Reichskanzler bestimmt auch, inwieweit bei längeren Urlaub, in Krankheits- und sonstigen Abwesenheitsfällen das Gehalt ganz oder zum Theil einzubehalten ist. Artikel 6. Die in den Schutzbereichen zugebrachte Dienstzeit wird bei der Pensionierung doppelt in Anspruch genommen, sofern sie mindestens ein Jahr gedauert hat. Für die von den Beamten erworbenen Pensions- und Rentenansprüche bleibt das Schutzbereich nur insofern verpflichtet, als dem Beamten nicht aus Reichs-, Staats- oder Gemeinschafts- ein Dienstleistungen oder Pensions- und Rentenansprüche in gleichem oder höherem Betrage zu stehen. Ein Beamter, welcher nicht mehr zum Tropenposten fähig ist, geht der im Dienst des Schutzbereiches erworbenen Pensions- und Rentenansprüche verlustlos fort, er übernimmt einer Stelle im Reichs-, Staats- oder Gemeinschafts- ab, deren Dienstleistungen das im vorhergehenden Artikel unter Nr. 1 und 2 genannten Beamten getroffen werden. Die §§ 86 bis 93 und 120 bis 123 derselben Gesetze bleiben außer Anwendung. Die entscheidenden Disciplinarbehörden, welche je nach Bedürfnis zusammengetreten, sind in erster Instanz die Disciplinarkommission, in zweiter Instanz der Disciplinarhof für die Schutzbereiche, beide mit dem Sitz in Berlin. Die Disciplinarhämmer entscheiden in der Beziehung des Reichs, der Disciplinarhof in der Beziehung von sieben Mitgliedern. Bei ersterer müssen der Vorsitzende und wenigstens zwei Beisitzer, bei letzterem der Vorsitzende und wenigstens drei Beisitzer in richterlicher Stellung in einem Bundesstaat sein. Die Mitglieder der Disciplinarkommission und des Disciplinarhofs werden für die Dauer der zur Zeit ihrer Ernenntung von ihnen bestimmten Reichs- oder Staatskammer vom Kaiser ernannt, sie werden für die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes verpflichtet. In gleicher Weise werden für die Disciplinarhämmer zwei

und für den Disciplinarhof vier hervorragende Mitglieder ernannt. Die Geschäftsführung bei den Disciplinarbehörden wird durch ein Regulatrum bestimmt, welches der Disciplinarhof zu entwerfen und dem Reichskanzler zur Bestätigung einzurichten hat. Artikel 10. Die im § 127, § 128 Abs. 2, § 131 des Gesetzes vom 31. März 1873 der obersten Reichsbehörde übertragenen Bezugsnormen werden gegenüber den Beamten, welche eine kaiserliche Bestallung erhalten haben, vom Reichskanzler, gegenüber den Beamten, welche die Dienststunden aus dem Raum eines Schutzbereiches beziehen, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, sofern in jenen Gesetzen von dem Reich, dem Reichskanzler, dem Reichsstaat oder anderen Einrichtungen des Reichs die Rechte ist, das betreffende Schutzbereich und dessen entsprechende Einrichtungen zu verfügen sind. Artikel 2. Im Falle des § 86 Abs. 1 des Gesetzes vom 31. März 1873 erfolgt die Entscheidung über die Vergütung eines Beamten in den Ruheländern durch den Kaiser. Artikel 3. Die Bezugsnormen, welche nach den im Art. 1 bezeichneten Gesetzen der obersten Reichsbehörde gestellt werden, soweit nicht durch diese Verordnung ein Anderes bestimmt ist, durch den Reichskanzler ausgeübt. Angleicher erfolgen die in § 5 Abs. 1, §§ 15, 29, 52 und § 65 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. März 1873, soweit in § 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1887 vorgeschriebene Bestimmungen und Entschuldigungen ausdrücklich durch den Reichskanzler. Die nach § 86 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. März 1873 von dem Reichskanzler zu treffende Entscheidung ist entgültig. Artikel 4. Die Gouverneure und Landeshauptleute, sowie die Finanzverwaltung und der Oberreichter erhalten eine kaiserliche Bestallung. Die übrigen Beamten werden im Namen des Kaisers durch den Reichskanzler angestellt, welcher diese Bezugsnorm, soweit es sich um mittlere und untere Beamte handelt, den Gouverneuren oder Landeshauptleuten übertragen kann. Artikel 5. Die Vorschriften über den Urlaub der Beamten und deren Stellungserhaltung, über die Zeuggebiete mit Umgangssachen, sowie über die Vergütung zur Teilnahme an den Fests- und Fest-Einrichtungen werden dem Reichskanzler erlassen. Der Reichskanzler bestimmt auch, inwieweit bei längeren Urlaub, in Krankheits- und sonstigen Abwesenheitsfällen das Gehalt ganz oder zum Theil einzubehalten ist. Artikel 6. Die in den Schutzbereichen zugebrachte Dienstzeit wird bei der Pensionierung doppelt in Anspruch genommen, sofern sie mindestens ein Jahr gedauert hat. Für die von den Beamten erworbenen Pensions- und Rentenansprüche bleibt das Schutzbereich nur insofern verpflichtet, als dem Beamten nicht aus Reichs-, Staats- oder Gemeinschafts- ein Dienstleistungen oder Pensions- und Rentenansprüche in gleichem oder höherem Betrage zu stehen. Ein Beamter, welcher nicht mehr zum Tropenposten fähig ist, geht der im Dienst des Schutzbereiches erworbenen Pensions- und Rentenansprüche verlustlos fort, er übernimmt einer Stelle im Reichs-, Staats- oder Gemeinschafts- ab, deren Dienstleistungen das im vorhergehenden Artikel unter Nr. 1 und 2 genannten Beamten getroffen werden. Die §§ 86 bis 93 und 120 bis 123 derselben Gesetze bleiben außer Anwendung. Die entscheidenden Disciplinarbehörden, welche je nach Bedürfnis zusammengetreten, sind in erster Instanz die Disciplinarkommission, in zweiter Instanz der Disciplinarhof für die Schutzbereiche, beide mit dem Sitz in Berlin. Die Disciplinarhämmer entscheiden in der Beziehung des Reichs, der Disciplinarhof in der Beziehung von sieben Mitgliedern. Bei ersterer müssen der Vorsitzende und wenigstens zwei Beisitzer, bei letzterem der Vorsitzende und wenigstens drei Beisitzer in richterlicher Stellung in einem Bundesstaat sein. Die Mitglieder der Disciplinarkommission und des Disciplinarhofs werden für die Dauer der zur Zeit ihrer Ernenntung von ihnen bestimmten Reichs- oder Staatskammer vom Kaiser ernannt, sie werden für die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes verpflichtet. In gleicher Weise werden für die Disciplinarhämmer zwei

mission in Aussicht nehmen zu sollen. Anträge auf Anerkennung der Ausländervereinigung werden von der Kommission nur noch bis 31. Dezember 1896 entgegengenommen.

Spanien.

* San Sebastián, 12. August. Die Königin hat ein Dekret, betreffend die Erwerbung zweier Torpedos, unterzeichnet.

Großbritannien.

* London, 12. August. (Unterhaus). Der Antrag der Regierung, daß der Ministrus des Reichsministeriums der unter die Befreiungen der lokalen Bodenrechte fallenden Westland-Boden in Betriebe von 100 Hektar beibehalten werde, ist mit 176 gegen 24 Stimmen angenommen worden. Das Oberhaus hat ein Votum angenommen, nach welchem das Limit von 100 auf 50 Hektar reduziert werden soll.

* London, 12. August. Das Unterhaus verabschiedete übertrage von der Regierung beantragte Anerkennung des Oberhauses der lokalen Bodenrechte - Novelle.

* London, 12. August. (Unterhaus). Der Antrag der Regierung, daß der Ministrus des Reichsministeriums der unter die Befreiungen der lokalen Bodenrechte fallenden Westland-Boden in Betriebe von 100 Hektar beibehalten werde, ist mit 176 gegen 24 Stimmen angenommen worden. Das Oberhaus hat ein Votum angenommen, nach welchem das Limit von 100 auf 50 Hektar reduziert werden soll.

* London, 12. August. (Unterhaus). Der Antrag der Regierung, daß der Ministrus des Reichsministeriums der unter die Befreiungen der lokalen Bodenrechte fallenden Westland-Boden in Betriebe von 100 Hektar beibehalten werde, ist mit 176 gegen 24 Stimmen angenommen worden. Das Oberhaus hat ein Votum angenommen, nach welchem das Limit von 100 auf 50 Hektar reduziert werden soll.

* London, 12. August. (Unterhaus). Der Antrag der Regierung, daß der Ministrus des Reichsministeriums der unter die Befreiungen der lokalen Bodenrechte fallenden Westland-Boden in Betriebe von 100 Hektar beibehalten werde, ist mit 176 gegen 24 Stimmen angenommen worden. Das Oberhaus hat ein Votum angenommen, nach welchem das Limit von 100 auf 50 Hektar reduziert werden soll.

* London, 12. August. (Unterhaus). Der Antrag der Regierung, daß der Ministrus des Reichsministeriums der unter die Befreiungen der lokalen Bodenrechte fallenden Westland-Boden in Betriebe von 100 Hektar beibehalten werde, ist mit 176 gegen 24 Stimmen angenommen worden. Das Oberhaus hat ein Votum angenommen,

Beilage zum Leipziger Tageblatt und Anzeiger Nr. 410, Donnerstag, 13. August 1896. (Abend-Ausgabe.)

Königreich Sachsen.

-g. Leipzig, 13. August. Wie bereits früher mitgetheilt wurde, hat der Hauptausschuß für die volkstümliche Feier des Geburtstages sein Mandat in die Hände des Rathes gelegt. Aufsicht dieser Erklärung erscheint eine Feier auf dem Schlosshof als ausgeschlossen und es ist nun, wie wir erfahren, vom Rath folgendes Programm für die diesjährige Gedächtnisfeier aufgestellt worden: In den Schulen sollen wie in den Vorjahren angemessene Feierlichkeiten abgehalten werden. Die Bünderläden, die sich am Geburtstag verhüllt wurden, sollen auch heimlich aus Mitteln der Stadt gewährt werden. Von Wirk des Kaufleutevereins Dombrand wird ein Morgenconcert veranstaltet, im Ausicht genommen ist dabei die Belebung des Thomaskirchenchores. - Herren wird in einer der Hauptkirchen der Altstadt ein Festgottesdienst stattfinden. Die öffentlichen Gebäude, einschließlich alter Schulen, werden festlängt, das Rathaus wird außerdem festlich geschmückt werden. Als die Kirchenvorstände wie vom Rath und das Erntedankfest die Thüre zu besiegeln und festzuhängen angesetzt sind, wie in den Vorjahren. Auf dem Rathausmarkt findet Heimkunst wie in den Vorjahren statt, ebenso auf den Türramen der Thomas- und Nikolaischule. - Die Schmückung der Friedensdenkmale, des Siegesdenkmals und der verschwundenen Kriegerdenkmäler übernimmt ebenfalls wie in den Vorjahren der Rath. Am Abend werden das Rathaus und die öffentlichen Plätze, sowie das Siegesdenkmal festlich beleuchtet. Im Übrigen werden die Militärvereine und die Turnerschaft festlichkeiten veranstalten. - Aus Vorstehendem ist ersichtlich, daß für eine würdige patriotische Feier des Geburtstags in unserer Stadt auch dieses Mal, trotz des Fortfalls des Festzeltes, dessen Veranlassung wegen der veränderten Verkehrsverhältnisse nicht ohne Gefahr gewesen wäre, umfangreiche Vorberechnungen getroffen sind.

-g. Leipzig, 13. August. Wie wir erfahren, ist die Erwerbung der wertvollen Bibliothek Heinrich's von Treitschke für die Stadt Leipzig gesichert.

II. Leipzig, 13. August. Der Colporteur Karl Wilhelm Richard Prößl, geb. am 22. August 1869 zu Neustadt, verstarb seit länger Zeit hier Schwundes und wird bestattet vor ihm gewartet. Der Sohn erscheint bei Familien, die ihm infolge seines Berufs bekannt sind, und giebt gewöhnlich an, er habe Entwürfe von der Post oder Bahnen abzugeben und reiche zu deren Einlösung sein Geld, das er angeblich bei sich habe, nicht ans und bitte er, ihm auszuhelfen. Das gelehrte Geld werde er in einigen Stunden zurückzahlen. Auf diese Weise ist er Prößl, der sich seiner Verdacht bisher zu entziehen gewußt hat, in einer großen Anzahl von Fällen gelungen. Geldbetrag von 2 bis zu 8 Kr. zu erfordern. Man hütet die Polizei in Kenntnis zu setzen, wenn sich der Beträger wieder bemerkbar macht.

III. Leipzig, 13. August. In einem Grundstück der Alten Straße in Lindenau das heute Vormittag ein Steinbruch stattgefunden. Derselbe wurde durch die Eigentümber gehoben. Hier fand gestern Vormittag in einem Grundstück der Gartenstraße ein Aushubgrabenbrand statt, der von der Feuerwehr besiegt wurde.

IV. Leipzig, 13. August. Eine vorzeitige Aufführung des Specialitätentheaters in der "Guten Quelle", und es zeigte sich, daß die allgemein auslaufenden Vorstellungen am Freitag, 10. August, ausnahmsweise auch eine vorzeitige Aufführung von "Die Brüder" waren. Die Brüder erscheinen bei Familien, die ihm infolge seines Berufs bekannt sind, und giebt gewöhnlich an, er habe Entwürfe von der Post oder Bahnen abzugeben und reiche zu deren Einlösung sein Geld, das er angeblich bei sich habe, nicht ans und bitte er, ihm auszuhelfen. Das gelehrte Geld werde er in einigen Stunden zurückzahlen. Auf diese Weise ist er Prößl, der sich seiner Verdacht bisher zu entziehen gewußt hat, in einer großen Anzahl von Fällen gelungen. Geldbetrag von 2 bis zu 8 Kr. zu erfordern. Man hütet die Polizei in Kenntnis zu setzen, wenn sich der Beträger wieder bemerkbar macht.

V. Leipzig, 13. August. In einem Grundstück der Alten Straße in Lindenau das heute Vormittag ein Steinbruch stattgefunden. Derselbe wurde durch die Eigentümber gehoben. Hier fand gestern Vormittag in einem Grundstück der Gartenstraße ein Aushubgrabenbrand statt, der von der Feuerwehr besiegt wurde.

VI. Leipzig, 13. August. Eine vorzeitige Aufführung des Specialitätentheaters in der "Guten Quelle", und es zeigte sich, daß die allgemein auslaufenden Vorstellungen am Freitag, 10. August, ausnahmsweise auch eine vorzeitige Aufführung von "Die Brüder" waren. Die Brüder erscheinen bei Familien, die ihm infolge seines Berufs bekannt sind, und giebt gewöhnlich an, er habe Entwürfe von der Post oder Bahnen abzugeben und reiche zu deren Einlösung sein Geld, das er angeblich bei sich habe, nicht ans und bitte er, ihm auszuhelfen. Das gelehrte Geld werde er in einigen Stunden zurückzahlen. Auf diese Weise ist er Prößl, der sich seiner Verdacht bisher zu entziehen gewußt hat, in einer großen Anzahl von Fällen gelungen. Geldbetrag von 2 bis zu 8 Kr. zu erfordern. Man hütet die Polizei in Kenntnis zu setzen, wenn sich der Beträger wieder bemerkbar macht.

VII. Leipzig, 13. August. Der Haubachischer Gottschalk Pester in Riedelsdorf ist in der Nacht zum 10. August infolge Einathzung von Kohlegassen, welche aus dem Hause des Wohnzimmers durch die offen gelassene Thür in den Schlafraum einströmten, im Bett erstickt und dessen Frau geltend stellt, daß sie vor dem Bett gefunden worden. Der Zustand des Leichnams ist nach Aussprache des zugezogenen Arztes sehr bedenklich und läßt das Schlimmste befürchten.

VIII. Leipzig, 13. August. Heute Vormittag gegen 11 Uhr starzte sich in Leibnitzdorf ein Schloß in einer selbstverständlichen Art und Weise auf, um eine gemeinschaftliche Handwerksausstellung zu veranstalten, welche am 7. September in Hotel "Deutsches Haus" abzuhalten. Die Ausstellung hat den Zweck, daß Interesse an dem Handwerk und Handwerkswesen zu wecken und zu lebendig zu halten.

VIII. Leipzig, 13. August. Der Haubachische Gottschalk Pester in Riedelsdorf ist in der Nacht zum 10. August infolge Einathzung von Kohlegassen, welche aus dem Hause des Wohnzimmers durch die offen gelassene Thür in den Schlafraum einströmten, im Bett erstickt und dessen Frau geltend stellt, daß sie vor dem Bett gefunden worden. Der Zustand des Leichnams ist nach Aussprache des zugezogenen Arztes sehr bedenklich und läßt das Schlimmste befürchten.

X. Leipzig, 13. August. Der Haubachische Gottschalk Pester in Riedelsdorf ist in der Nacht zum 10. August infolge Einathzung von Kohlegassen, welche aus dem Hause des Wohnzimmers durch die offen gelassene Thür in den Schlafraum einströmten, im Bett erstickt und dessen Frau geltend stellt, daß sie vor dem Bett gefunden worden. Der Zustand des Leichnams ist nach Aussprache des zugezogenen Arztes sehr bedenklich und läßt das Schlimmste befürchten.

XI. Leipzig, 13. August. Der Haubachische Gottschalk Pester in Riedelsdorf ist in der Nacht zum 10. August infolge Einathzung von Kohlegassen, welche aus dem Hause des Wohnzimmers durch die offen gelassene Thür in den Schlafraum einströmten, im Bett erstickt und dessen Frau geltend stellt, daß sie vor dem Bett gefunden worden. Der Zustand des Leichnams ist nach Aussprache des zugezogenen Arztes sehr bedenklich und läßt das Schlimmste befürchten.

XII. Leipzig, 13. August. Der Haubachische Gottschalk Pester in Riedelsdorf ist in der Nacht zum 10. August infolge Einathzung von Kohlegassen, welche aus dem Hause des Wohnzimmers durch die offen gelassene Thür in den Schlafraum einströmten, im Bett erstickt und dessen Frau geltend stellt, daß sie vor dem Bett gefunden worden. Der Zustand des Leichnams ist nach Aussprache des zugezogenen Arztes sehr bedenklich und läßt das Schlimmste befürchten.

XIII. Leipzig, 13. August. Der Haubachische Gottschalk Pester in Riedelsdorf ist in der Nacht zum 10. August infolge Einathzung von Kohlegassen, welche aus dem Hause des Wohnzimmers durch die offen gelassene Thür in den Schlafraum einströmten, im Bett erstickt und dessen Frau geltend stellt, daß sie vor dem Bett gefunden worden. Der Zustand des Leichnams ist nach Aussprache des zugezogenen Arztes sehr bedenklich und läßt das Schlimmste befürchten.

XIV. Leipzig, 13. August. Der Haubachische Gottschalk Pester in Riedelsdorf ist in der Nacht zum 10. August infolge Einathzung von Kohlegassen, welche aus dem Hause des Wohnzimmers durch die offen gelassene Thür in den Schlafraum einströmten, im Bett erstickt und dessen Frau geltend stellt, daß sie vor dem Bett gefunden worden. Der Zustand des Leichnams ist nach Aussprache des zugezogenen Arztes sehr bedenklich und läßt das Schlimmste befürchten.

XV. Leipzig, 13. August. Der Haubachische Gottschalk Pester in Riedelsdorf ist in der Nacht zum 10. August infolge Einathzung von Kohlegassen, welche aus dem Hause des Wohnzimmers durch die offen gelassene Thür in den Schlafraum einströmten, im Bett erstickt und dessen Frau geltend stellt, daß sie vor dem Bett gefunden worden. Der Zustand des Leichnams ist nach Aussprache des zugezogenen Arztes sehr bedenklich und läßt das Schlimmste befürchten.

XVI. Leipzig, 13. August. Der Haubachische Gottschalk Pester in Riedelsdorf ist in der Nacht zum 10. August infolge Einathzung von Kohlegassen, welche aus dem Hause des Wohnzimmers durch die offen gelassene Thür in den Schlafraum einströmten, im Bett erstickt und dessen Frau geltend stellt, daß sie vor dem Bett gefunden worden. Der Zustand des Leichnams ist nach Aussprache des zugezogenen Arztes sehr bedenklich und läßt das Schlimmste befürchten.

XVII. Leipzig, 13. August. Der Haubachische Gottschalk Pester in Riedelsdorf ist in der Nacht zum 10. August infolge Einathzung von Kohlegassen, welche aus dem Hause des Wohnzimmers durch die offen gelassene Thür in den Schlafraum einströmten, im Bett erstickt und dessen Frau geltend stellt, daß sie vor dem Bett gefunden worden. Der Zustand des Leichnams ist nach Aussprache des zugezogenen Arztes sehr bedenklich und läßt das Schlimmste befürchten.

XVIII. Leipzig, 13. August. Der Haubachische Gottschalk Pester in Riedelsdorf ist in der Nacht zum 10. August infolge Einathzung von Kohlegassen, welche aus dem Hause des Wohnzimmers durch die offen gelassene Thür in den Schlafraum einströmten, im Bett erstickt und dessen Frau geltend stellt, daß sie vor dem Bett gefunden worden. Der Zustand des Leichnams ist nach Aussprache des zugezogenen Arztes sehr bedenklich und läßt das Schlimmste befürchten.

XIX. Leipzig, 13. August. Der Haubachische Gottschalk Pester in Riedelsdorf ist in der Nacht zum 10. August infolge Einathzung von Kohlegassen, welche aus dem Hause des Wohnzimmers durch die offen gelassene Thür in den Schlafraum einströmten, im Bett erstickt und dessen Frau geltend stellt, daß sie vor dem Bett gefunden worden. Der Zustand des Leichnams ist nach Aussprache des zugezogenen Arztes sehr bedenklich und läßt das Schlimmste befürchten.

XVII. Leipzig, 13. August. Der Haubachische Gottschalk Pester in Riedelsdorf ist in der Nacht zum 10. August infolge Einathzung von Kohlegassen, welche aus dem Hause des Wohnzimmers durch die offen gelassene Thür in den Schlafraum einströmten, im Bett erstickt und dessen Frau geltend stellt, daß sie vor dem Bett gefunden worden. Der Zustand des Leichnams ist nach Aussprache des zugezogenen Arztes sehr bedenklich und läßt das Schlimmste befürchten.

XVIII. Leipzig, 13. August. Der Haubachische Gottschalk Pester in Riedelsdorf ist in der Nacht zum 10. August infolge Einathzung von Kohlegassen, welche aus dem Hause des Wohnzimmers durch die offen gelassene Thür in den Schlafraum einströmten, im Bett erstickt und dessen Frau geltend stellt, daß sie vor dem Bett gefunden worden. Der Zustand des Leichnams ist nach Aussprache des zugezogenen Arztes sehr bedenklich und läßt das Schlimmste befürchten.

XIX. Leipzig, 13. August. Der Haubachische Gottschalk Pester in Riedelsdorf ist in der Nacht zum 10. August infolge Einathzung von Kohlegassen, welche aus dem Hause des Wohnzimmers durch die offen gelassene Thür in den Schlafraum einströmten, im Bett erstickt und dessen Frau geltend stellt, daß sie vor dem Bett gefunden worden. Der Zustand des Leichnams ist nach Aussprache des zugezogenen Arztes sehr bedenklich und läßt das Schlimmste befürchten.

XVII. Leipzig, 13. August. Der Haubachische Gottschalk Pester in Riedelsdorf ist in der Nacht zum 10. August infolge Einathzung von Kohlegassen, welche aus dem Hause des Wohnzimmers durch die offen gelassene Thür in den Schlafraum einströmten, im Bett erstickt und dessen Frau geltend stellt, daß sie vor dem Bett gefunden worden. Der Zustand des Leichnams ist nach Aussprache des zugezogenen Arztes sehr bedenklich und läßt das Schlimmste befürchten.

XVIII. Leipzig, 13. August. Der Haubachische Gottschalk Pester in Riedelsdorf ist in der Nacht zum 10. August infolge Einathzung von Kohlegassen, welche aus dem Hause des Wohnzimmers durch die offen gelassene Thür in den Schlafraum einströmten, im Bett erstickt und dessen Frau geltend stellt, daß sie vor dem Bett gefunden worden. Der Zustand des Leichnams ist nach Aussprache des zugezogenen Arztes sehr bedenklich und läßt das Schlimmste befürchten.

XIX. Leipzig, 13. August. Der Haubachische Gottschalk Pester in Riedelsdorf ist in der Nacht zum 10. August infolge Einathzung von Kohlegassen, welche aus dem Hause des Wohnzimmers durch die offen gelassene Thür in den Schlafraum einströmten, im Bett erstickt und dessen Frau geltend stellt, daß sie vor dem Bett gefunden worden. Der Zustand des Leichnams ist nach Aussprache des zugezogenen Arztes sehr bedenklich und läßt das Schlimmste befürchten.

XVII. Leipzig, 13. August. Der Haubachische Gottschalk Pester in Riedelsdorf ist in der Nacht zum 10. August infolge Einathzung von Kohlegassen, welche aus dem Hause des Wohnzimmers durch die offen gelassene Thür in den Schlafraum einströmten, im Bett erstickt und dessen Frau geltend stellt, daß sie vor dem Bett gefunden worden. Der Zustand des Leichnams ist nach Aussprache des zugezogenen Arztes sehr bedenklich und läßt das Schlimmste befürchten.

XVIII. Leipzig, 13. August. Der Haubachische Gottschalk Pester in Riedelsdorf ist in der Nacht zum 10. August infolge Einathzung von Kohlegassen, welche aus dem Hause des Wohnzimmers durch die offen gelassene Thür in den Schlafraum einströmten, im Bett erstickt und dessen Frau geltend stellt, daß sie vor dem Bett gefunden worden. Der Zustand des Leichnams ist nach Aussprache des zugezogenen Arztes sehr bedenklich und läßt das Schlimmste befürchten.

XIX. Leipzig, 13. August. Der Haubachische Gottschalk Pester in Riedelsdorf ist in der Nacht zum 10. August infolge Einathzung von Kohlegassen, welche aus dem Hause des Wohnzimmers durch die offen gelassene Thür in den Schlafraum einströmten, im Bett erstickt und dessen Frau geltend stellt, daß sie vor dem Bett gefunden worden. Der Zustand des Leichnams ist nach Aussprache des zugezogenen Arztes sehr bedenklich und läßt das Schlimmste befürchten.

XVII. Leipzig, 13. August. Der Haubachische Gottschalk Pester in Riedelsdorf ist in der Nacht zum 10. August infolge Einathzung von Kohlegassen, welche aus dem Hause des Wohnzimmers durch die offen gelassene Thür in den Schlafraum einströmten, im Bett erstickt und dessen Frau geltend stellt, daß sie vor dem Bett gefunden worden. Der Zustand des Leichnams ist nach Aussprache des zugezogenen Arztes sehr bedenklich und läßt das Schlimmste befürchten.

XVIII. Leipzig, 13. August. Der Haubachische Gottschalk Pester in Riedelsdorf ist in der Nacht zum 10. August infolge Einathzung von Kohlegassen, welche aus dem Hause des Wohnzimmers durch die offen gelassene Thür in den Schlafraum einströmten, im Bett erstickt und dessen Frau geltend stellt, daß sie vor dem Bett gefunden worden. Der Zustand des Leichnams ist nach Aussprache des zugezogenen Arztes sehr bedenklich und läßt das Schlimmste befürchten.

XIX. Leipzig, 13. August. Der Haubachische Gottschalk Pester in Riedelsdorf ist in der Nacht zum 10. August infolge Einathzung von Kohlegassen, welche aus dem Hause des Wohnzimmers durch die offen gelassene Thür in den Schlafraum einströmten, im Bett erstickt und dessen Frau geltend stellt, daß sie vor dem Bett gefunden worden. Der Zustand des Leichnams ist nach Aussprache des zugezogenen Arztes sehr bedenklich und läßt das Schlimmste befürchten.

XVII. Leipzig, 13. August. Der Haubachische Gottschalk Pester in Riedelsdorf ist in der Nacht zum 10. August infolge Einathzung von Kohlegassen, welche aus dem Hause des Wohnzimmers durch die offen gelassene Thür in den Schlafraum einströmten, im Bett erstickt und dessen Frau geltend stellt, daß sie vor dem Bett gefunden worden. Der Zustand des Leichnams ist nach Aussprache des zugezogenen Arztes sehr bedenklich und läßt das Schlimmste befürchten.

XVIII. Leipzig, 13. August. Der Haubachische Gottschalk Pester in Riedelsdorf ist in der Nacht zum 10. August infolge Einathzung von Kohlegassen, welche aus dem Hause des Wohnzimmers durch die offen gelassene Thür in den Schlafraum einströmten, im Bett erstickt und dessen Frau geltend stellt, daß sie vor dem Bett gefunden worden. Der Zustand des Leichnams ist nach Aussprache des zugezogenen Arztes sehr bedenklich und läßt das Schlimmste befürchten.

XIX. Leipzig, 13. August. Der Haubachische Gottschalk Pester in Riedelsdorf ist in der Nacht zum 10. August infolge Einathzung von Kohlegassen, welche aus dem Hause des Wohnzimmers durch die offen gelassene Thür in den Schlafraum einströmten, im Bett erstickt und dessen Frau geltend stellt, daß sie vor dem Bett gefunden worden. Der Zustand des Leichnams ist nach Aussprache des zugezogenen Arztes sehr bedenklich und läßt das Schlimmste befürchten.

XVII. Leipzig, 13. August. Der Haubachische Gottschalk Pester in Riedelsdorf ist in der Nacht zum 10. August infolge Einathzung von Kohlegassen, welche aus dem Hause des Wohnzimmers durch die offen gelassene Thür in den Schlafraum einströmten, im Bett erstickt und dessen Frau geltend stellt, daß sie vor dem Bett gefunden worden. Der Zustand des Leichnams ist nach Aussprache des zugezogenen Arztes sehr bedenklich und läßt das Schlimmste befürchten.

XVIII. Leipzig, 13. August. Der Haubachische Gottschalk Pester in Riedelsdorf ist in der Nacht zum 10. August infolge Einathzung von Kohlegassen, welche aus dem Hause des Wohnzimmers durch die offen gelassene Thür in den Schlafraum einströmten, im Bett erstickt und dessen Frau geltend stellt, daß sie vor dem Bett gefunden worden. Der Zustand des Leichnams ist nach Aussprache des zugezogenen Arztes sehr bedenklich und läßt das Schlimmste befürchten.

XIX. Leipzig, 13. August. Der Haubachische Gottschalk Pester in Riedelsdorf ist in der Nacht zum 10. August infolge Einathzung von Kohlegassen, welche aus dem Hause des Wohnzimmers durch die offen gelassene Thür in den Schlafraum einströmten, im Bett erstickt und dessen Frau geltend stellt, daß sie vor dem Bett gefunden worden. Der Zustand des Leichnams ist nach Aussprache des zugezogenen Arztes sehr bedenklich und läßt das Schlimmste befürchten.

XVII. Leipzig, 13. August. Der Haubachische Gottschalk Pester in Riedelsdorf ist in der Nacht zum 10. August infolge Einathzung von Kohlegassen, welche aus dem Hause des Wohnzimmers durch die offen gelassene Thür in den Schlafraum einströmten, im Bett erstickt und dessen Frau geltend stellt, daß sie vor dem Bett gefunden worden. Der Zustand des Leichnams ist nach Aussprache des zugezogenen Arztes sehr bedenklich und läßt das Schlimmste befürchten.

XVIII. Leipzig, 13. August. Der Haubachische Gottschalk Pester in Riedelsdorf ist in der Nacht zum 10. August infolge Einathzung von Kohlegassen, welche aus dem Hause des Wohnzimmers durch die offen gelassene Thür in den Schlafraum einströmten, im Bett erstickt und dessen Frau geltend stellt, daß sie vor dem Bett gefunden worden. Der Zustand des Leichnams ist nach Aussprache des zugezogenen Arztes sehr bedenklich und läßt das Schlimmste befürchten.

XIX. Leipzig, 13. August. Der Haubachische Gottschalk Pester in Riedelsdorf ist in der Nacht zum 10. August infolge Einathzung von Kohlegassen, welche aus dem Hause des Wohnzimmers durch die offen gelassene Thür in den Schlafraum einströmten, im Bett erstickt und dessen Frau geltend stellt, daß sie vor dem Bett gefunden worden. Der Zustand des Leichnams ist nach Aussprache des zugezogenen Arztes sehr bedenklich und läßt das Schlimmste befürchten.

XVII. Leipzig, 13. August. Der Haubachische Gottschalk Pester in Riedelsdorf ist in der Nacht zum 10. August infolge Einathzung von Kohlegassen, welche aus dem Hause des Wohnzimmers durch die offen gelassene Thür in den Schlafraum einströmten, im Bett erstickt und dessen Frau geltend stellt, daß sie vor dem Bett gefunden worden. Der Zustand des Leichnams ist nach Aussprache des zugezogenen Arztes sehr bedenklich und läßt das Schlimmste befürchten.

XVIII. Leipzig, 13. August. Der Haubachische Gottschalk Pester in Riedelsdorf ist in der Nacht zum 10. August infolge Einathzung von Kohlegassen, welche aus dem

